

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. Oktober 2022

Nr. 32

Tag	INHALT	Seite
20.9.22	Verordnung des Innenministeriums zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen in Baden-Württemberg (Waffenverbotszonen-subdelegationsverordnung)	497
21.9.22	Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums (Gebührenverordnung Verkehrsministerium – GebVO VM)	498
27.9.22	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken (BAföG-Zuständigkeitsverordnung – BAföG-ZuVO)	506
—	Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts des gemeinschaftlichen Angebots ARD.de ..	508
—	Veröffentlichung des Telemedienänderungskonzepts planet-schule.de	509

Verordnung des Innenministeriums zur Übertragung der Verordnungsermächtigung zum Verbot oder zur Beschränkung des Führens von Waffen in Baden-Württemberg (Waffenverbotszonen-subdelegationsverordnung)

Vom 20. September 2022

Auf Grund von § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 30. September 2022 (GBl. S.487), in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2 und Absatz 6 Satz 4 Halbsatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S.3970, ber. S.4592; 2003 I S.1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328, 1354) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium überträgt die ihm gemäß § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung übertragene

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Einrichtung von Waffenverbotszonen auf die Kreispolizeibehörden.

§ 2

Evaluation

(1) Rechtzeitig vor Außerkrafttreten der Verordnung sind die Auswirkungen der Regelungen dieser Verordnung zu evaluieren, um im Falle eines fortbestehenden Bedarfs eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung zu ermöglichen.

(2) Der Landesregierung ist über das Ergebnis zu berichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

STUTTGART, 20. September 2022

STROBL